

# Übersicht über die Anpassungen in den Basisdokumenten per 1. Januar 2024

## 1. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Ziffer	Alte Formulierung	Neue Formulierung	Erläuterung
A.4.6	<b>Datenschutzerklärung und Zustimmung</b>  Im Weiteren wird auf die Datenschutzerklärung (siehe <a href="http://www.lukb.ch/de/lukb/datenschutzerklaerung">www.lukb.ch/de/lukb/datenschutzerklaerung</a> ) verwiesen. Der Kunde stimmt hiermit der darin wie auch der in den vorliegenden AGB beschriebenen Daten- bearbeitung, Profilbildung bzw. Vornahme von automatisierten Einzelentscheidungen zu.	<b>Datenschutzerklärung und Zustimmung</b>  Im Weiteren wird auf die <b>Datenschutzerklärungen</b> (siehe <a href="http://www.lukb.ch/datenschutzerklaerung">www.lukb.ch/datenschutzerklaerung</a> ) verwiesen. Der Kunde stimmt hiermit der darin wie auch der in den vorliegenden AGB beschriebenen Daten- bearbeitung, Profilbildung bzw. Vornahme von automatisierten Einzelentscheidungen zu.	Anpassung des Verweises bzw. des Links zu den revidierten Datenschutzerklärungen.

## 2. Bedingungen für elektronische Dienstleistungen

C.2.2	<b>Legitimationsmittel (Selbstlegitimation)</b>  [...] <p>Als Legitimationsmittel gelten dabei:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>die dem Benutzer von der Bank zugestellte Vertragsnummer (1. Identifikationsmerkmal),</li> <li>sein persönliches, selbst wählbares Passwort (2. Identifikationsmerkmal) und</li> <li>ein von der Bank zur Verfügung gestelltes oder schriftlich akzeptiertes weiteres Identifikationsmittel (3. Identifikationsmerkmal; z.B. SMS-Code, LUKB Cronto oder App).</li> </ul> [...]	<b>Legitimationsmittel (Selbstlegitimation)</b>  [...] <p>Als Legitimationsmittel gelten dabei:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>die dem Benutzer von der Bank zugestellte <b>Vertragsnummer</b>,</li> <li>sein persönliches, selbst wählbares <b>Passwort</b> und</li> <li>ein von der Bank zur Verfügung gestelltes oder schriftlich akzeptiertes weiteres <b>Mittel</b> (z.B. <b>LUKB Cronto oder App</b>).</li> </ul> [...]	Entfernung der Terminologie "Identifikationsmittel" und des SMS-Codes.
-------	---	---	--

<p>C.2.4</p>	<p><b>Sorgfaltspflichten des Benutzers</b></p> <p>[...]</p> <p>Wird im Rahmen eines Legitimationsverfahrens mit Transaktionsbestätigung von der Bank eine entsprechende Bestätigung verlangt, ist der Benutzer verpflichtet, die ihm von der Bank übermittelten Daten (zum Beispiel auf sein SMS fähiges Endgerät, App oder Computer) mit dem Originalauftrag oder Originalbeleg zu vergleichen und auf deren Richtigkeit zu überprüfen. Sind nach Ansicht des Benutzers die von der Bank übermittelten Daten korrekt, muss der Benutzer, sofern er den entsprechenden Auftrag an die Bank zu erteilen wünscht, diesen Auftrag bestätigen (zum Beispiel mittels Eingabe des von der Bank übermittelten Codes). Sind nach Ansicht des Benutzers die von der Bank übermittelten Daten nicht korrekt, ist der Benutzer verpflichtet, die Transaktion abzubrechen.</p>	<p><b>Sorgfaltspflichten des Benutzers</b></p> <p>[...]</p> <p>Wird im Rahmen eines Legitimationsverfahrens mit Transaktionsbestätigung von der Bank eine entsprechende Bestätigung verlangt, ist der Benutzer verpflichtet, die ihm von der Bank übermittelten Daten (zum Beispiel in der App oder am Computer) mit dem Originalauftrag oder Originalbeleg zu vergleichen und auf deren Richtigkeit zu überprüfen. Sind nach Ansicht des Benutzers die von der Bank übermittelten Daten korrekt, muss der Benutzer, sofern er den entsprechenden Auftrag an die Bank zu erteilen wünscht, diesen Auftrag bestätigen (zum Beispiel mittels Eingabe des von der Bank übermittelten Codes). Sind nach Ansicht des Benutzers die von der Bank übermittelten Daten nicht korrekt, ist der Benutzer verpflichtet, die Transaktion abzubrechen.</p>	<p>Entfernung des SMS-Codes als Legitimationsmittel</p>
<p>C.2.6</p>	<p><b>Datenschutz</b></p> <p>Beansprucht der Benutzer eine auf SMS basierte Dienstleistung (zum Beispiel im Rahmen des Legitimationsverfahrens mit SMS Code oder Alert Funktionen), nimmt er zur Kenntnis und erklärt sich damit einverstanden, dass die Bank die vom Benutzer ausgewählte Telefonnummer und die an ihn zu übertragenden Daten an die für den SMS-Versand notwendigen Telekommunikationsunternehmen weiterleitet.</p> <p>Drittanbieter von Apps oder mobilen Betriebssystemen erhalten durch die Benutzung einer App möglicherweise Personendaten, die sie bearbeiten können. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass die Bank für die Angebotsoptimierung und statistische Zwecke Trackingdaten erheben kann, die Auskunft über das Nutzerverhalten geben.</p>	<p><b>Datenschutz</b></p> <p>Beansprucht der Benutzer eine auf SMS basierte Dienstleistung (zum Beispiel Alert Funktionen), nimmt er zur Kenntnis und erklärt sich damit einverstanden, dass die Bank die vom Benutzer ausgewählte Telefonnummer und die an ihn zu übertragenden Daten an die für den SMS-Versand notwendigen Telekommunikationsunternehmen weiterleitet.</p> <p>Drittanbieter von Apps oder mobilen Betriebssystemen erhalten durch die Benutzung einer App möglicherweise Personendaten, die sie bearbeiten können. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass die Bank für die Angebotsoptimierung und statistische Zwecke Trackingdaten erheben kann, die Auskunft über das Nutzerverhalten geben.</p>	<p>Entfernung des SMS-Codes als Legitimationsmittel</p>

### 3. Bedingungen für den Zahlungsverkehr

D.1.2	<b>Weitere zahlungsverkehrsrelevante Bedingungen</b>  D.1.2.1 Diese Bestimmungen für den Zahlungsverkehr gelten jedoch nicht für Überweisungen, welche mittels Kreditkarten, bankeigenen oder bankfremden Karten (zum Beispiel Maestro Karte) oder, als Lastschriften oder über Zahlungssysteme anderer Drittanbieter abgewickelt werden.	<b>Weitere zahlungsverkehrsrelevante Bedingungen</b>  D.1.2.1 Diese Bestimmungen für den Zahlungsverkehr gelten jedoch nicht für Überweisungen, welche mittels Kreditkarten, bankeigenen oder <b>bankfremden Karten</b> , als Lastschriften <b>oder über Zahlungssysteme anderer Drittanbieter</b> abgewickelt werden.	Entfernung der Maestro Karte als Beispiel, da diese nicht mehr angeboten wird. Im Weiteren gibt es heutzutage viele Dritte, die Zahlungssysteme anbieten und ihre eigenen Bestimmungen haben.
D.2.1	<b>Erforderliche Angaben im Zahlungsauftrag</b>  D.2.1.1 Der auftraggebende Kunde muss als Voraussetzung für die Ausführung eines Zahlungsauftrages der Bank die folgenden Angaben übermitteln:  [...] <ul style="list-style-type: none"> <li>weitere für die jeweilige Zahlungsart erforderliche Angaben (bspw. Referenz auf Einzahlungsschein);</li> </ul> [...]	<b>Erforderliche Angaben im Zahlungsauftrag</b>  D.2.1.1 Der auftraggebende Kunde muss als Voraussetzung für die Ausführung eines Zahlungsauftrages der Bank die folgenden Angaben übermitteln:  [...] <ul style="list-style-type: none"> <li>weitere für die jeweilige Zahlungsart erforderliche Angaben (bspw. <b>allfällige Referenz auf QR-Rechnung</b>);</li> </ul> [...]	Der Einzahlungsschein wurde durch die QR-Rechnung ersetzt.
D.2.6	<b>Zurückweisung des Zahlungsauftrags</b>  D.2.6.1 Die Bank informiert den Kunden innert nützlicher Frist und in geeigneter Weise, bspw. mit dem Kontoauszug, wenn entweder ein Zahlungsauftrag durch die Bank nicht ausgeführt werden kann, weil mindestens eine Voraussetzung nicht erfüllt ist, oder die Ausführung nach erfolgter Kontobelastung durch eine andere an der Überweisung beteiligte Partei (z.B. eine Korrespondenzbank oder das Finanzinstitut des Begünstigten) zurückgewiesen wurde. Sofern bekannt und zulässig, informiert die Bank auch über den Grund der Zurückweisung. Ist der überwiesene Betrag bereits belastet, schreibt die Bank den zurücküberwiesenen Betrag dem belasteten Konto mit Valuta des Einganges bei der Bank wieder gut. Bezüglich Währungsrechnung/Kursrisiko gilt Ziffer D.4.2.	<b>Zurückweisung des Zahlungsauftrags</b>  D.2.6.1 Die Bank informiert den Kunden innert nützlicher Frist und in geeigneter Weise, bspw. mit dem Kontoauszug, wenn entweder ein Zahlungsauftrag durch die Bank nicht ausgeführt werden kann, <b>bspw.</b> weil mindestens eine Voraussetzung nicht erfüllt ist, oder die Ausführung nach erfolgter Kontobelastung durch eine andere an der Überweisung beteiligte Partei (z.B. eine Korrespondenzbank oder das Finanzinstitut des Begünstigten) zurückgewiesen wurde. Sofern bekannt und zulässig, informiert die Bank auch über den Grund der Zurückweisung. Ist der überwiesene Betrag bereits belastet, schreibt die Bank den zurücküberwiesenen Betrag dem belasteten Konto mit Valuta des Einganges bei der Bank wieder gut. Bezüglich Währungsrechnung/Kursrisiko gilt Ziffer D.4.2.	Das Nichterfüllen einer Voraussetzung ist lediglich ein Beispiel.

#### 4. Anhang: Information zur Vermeidung kontakt- und nachrichtenloser Vermögen

<p>1.</p>	<p><b>Allgemein</b></p> <p>Es kommt immer wieder vor, dass die Kontakte zu Bankkunden abbrechen und dass die bei der Bank deponierten Vermögenswerte in der Folge kontakt- oder nachrichtenlos werden. Dies kann für alle Beteiligten zu Schwierigkeiten und ungewollten Situationen führen, insbesondere wenn solche Vermögenswerte seitens der Kunden und ihrer Erben endgültig in Vergessenheit geraten.</p> <p>Um dies zu verhindern, hat die Schweizerische Bankiervereinigung in Zusammenarbeit mit den Schweizer Banken die folgenden Ratschläge und Massnahmen erarbeitet.</p>	<p><b>Allgemein</b></p> <p>Es kommt immer wieder vor, dass die Kontakte zu Bankkunden abbrechen und dass die bei der Bank deponierten Vermögenswerte in der Folge kontakt- oder nachrichtenlos werden. Dies kann für alle Beteiligten zu Schwierigkeiten und ungewollten Situationen führen, insbesondere wenn solche Vermögenswerte seitens der Kunden und ihrer Erben endgültig in Vergessenheit geraten.</p> <p>Um dies zu verhindern, hat die Schweizerische Bankiervereinigung in Zusammenarbeit mit den Schweizer Banken <b>namentlich</b> die folgenden <b>Richtlinien</b> und Massnahmen erarbeitet.</p>	<p>"Ratschläge" wurde durch den Begriff "Richtlinien" ersetzt. Diese sehen verschiedene Massnahmen vor.</p>
<p>2.</p>	<p><b>Ratschläge zur Vermeidung der Kontakt- und Nachrichtenlosigkeit</b></p> <p>2.1 Adressänderungen und Namensänderungen Kunden werden gebeten, der Bank umgehend mitzuteilen, wenn sie ihren Wohnsitz wechseln oder wenn die von der Bank verwendete Anschrift z.B. infolge Heirat nicht mehr zutrifft und geändert werden muss.</p>	<p><b>Vermeidung der Kontakt- und Nachrichtenlosigkeit</b></p> <p>2.1 Adressänderungen und Namensänderungen Kunden werden gebeten, der Bank umgehend mitzuteilen, wenn sie ihren Wohnsitz wechseln oder wenn die von der Bank verwendete Anschrift z.B. infolge <b>Namensänderung</b> nicht mehr zutrifft und geändert werden muss.</p>	<p>"Ratschläge" wurde im Zuge der obigen Anpassung entfernt. Wesentlich ist sodann eine allfällige Namensänderung.</p>
<p>3.</p>	<p><b>Mögliche Massnahmen der Banken im Falle von Kontakt- oder Nachrichtenlosigkeit</b></p> <p>Der Verwaltungsrat der Schweizerischen Bankiervereinigung hat zuhanden der Schweizer Banken in Form von Standesregeln festgelegt, im Fall von Kontakt- und Nachrichtenlosigkeit folgende Massnahmen einzuleiten:</p>	<p><b>Mögliche Massnahmen der Banken im Falle von Kontakt- oder Nachrichtenlosigkeit</b></p> <p><b>Die Schweizerische Bankiervereinigung</b> hat zuhanden der Schweizer Banken in Form von <b>Richtlinien</b> festgelegt, im Fall von Kontakt- und Nachrichtenlosigkeit <b>namentlich</b> folgende Massnahmen einzuleiten:</p>	<p>"Standesregeln" wurde durch den Begriff "Richtlinien" ersetzt. Diese sehen verschiedene Massnahmen vor. Im Übrigen lediglich eine kosmetische Anpassung.</p>

<p>3.1</p>	<p><b>Sofortmassnahmen</b></p> <p>Sobald die Bank feststellt, dass ihre per Post verschickten Mitteilungen an einen Kunden z.B. infolge Adressänderung nicht mehr zustellbar sind, soll die Bank versuchen, die neue Adresse mit der gebotenen Sorgfalt in Erfahrung zu bringen. Dabei kann sie auch Drittpersonen mit Recherchen beauftragen. Solche Drittpersonen unterstehen dabei selbstverständlich derselben Geheimhaltungspflicht wie die Angestellten der Bank selbst. Das Bankkundengeheimnis bleibt somit gewahrt. Ebenso wird die Bank spezielle oder anderslautende Weisungen der Kunden im Rahmen von Standesregeln und Gesetzgebung befolgen.</p>	<p><b>Sofortmassnahmen</b></p> <p>Sobald die Bank feststellt, dass ihre per Post verschickten Mitteilungen an einen Kunden z.B. infolge Adressänderung nicht mehr zustellbar sind, soll die Bank versuchen, die neue Adresse mit der gebotenen Sorgfalt in Erfahrung zu bringen. Dabei kann sie auch Drittpersonen mit Recherchen beauftragen. Solche Drittpersonen unterstehen dabei selbstverständlich derselben Geheimhaltungspflicht wie die Angestellten der Bank selbst. Das Bankkundengeheimnis bleibt somit gewahrt. Ebenso wird die Bank spezielle oder anderslautende Weisungen der Kunden im Rahmen von <b>Richtlinien</b> und Gesetzgebung befolgen.</p>	<p>"Standesregeln" wurde durch den Begriff "Richtlinien" ersetzt.</p>
<p>3.2</p>	<p><b>Weitere Massnahmen</b></p> <p>Verlaufen die Nachforschungen der Bank erfolglos oder ist die Kontaktaufnahme mit einem Kunden aus anderen Gründen nicht möglich, sind die Schweizerischen Banken aufgrund von Standesregeln der Schweizerischen Bankiervereinigung verpflichtet:</p>	<p><b>Weitere Massnahmen</b></p> <p>Verlaufen die Nachforschungen der Bank erfolglos oder ist die Kontaktaufnahme mit einem Kunden aus anderen Gründen nicht möglich, sind die Schweizerischen Banken aufgrund von <b>Richtlinien</b> der Schweizerischen Bankiervereinigung <b>insbesondere</b> verpflichtet:</p>	<p>"Ratschläge" wurde durch den Begriff "Richtlinien" ersetzt. Diese sehen verschiedene Massnahmen vor.</p>

## 5. Anhang: Einlagensicherung

		<p>Die Einlagensicherung wird vom Verein esisuisse organisiert und schützt Guthaben auf Konten von Privat- und Firmenkunden im Konkurs einer Bank oder eines Wertpapierhauses. Die Luzerner Kantonalbank AG ist Mitglied des Vereins esisuisse. Die Sicherung ist gesetzlich geregelt und auf höchstens CHF 100 000 pro Kunde und Institut beschränkt. Mehrere Konten werden zusammengezählt. Esisuisse garantiert die Deckung der gesicherten Guthaben im Rahmen der Selbstregulierung der Schweizer Banken und Wertpapierhäuser. Guthaben bei der Luzerner Kantonalbank AG sind im gesetzlichen Umfang durch die Einlagensicherung gesichert. Detaillierte Informationen sind auf <a href="http://www.esisuisse.ch">www.esisuisse.ch</a> zu finden.</p>	<p>Die Basisdokumente enthalten neuen Hinweis zur Einlagensicherung samt weiterführenden Informationen.</p>
--	--	---	---